Kreis=Blatt

des

Königlich=Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 1. Freitag, den 2. Januar **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 1. JN. 11997.

Obgleich nach der in No. 10. Pag. 74 des Amtsblatts pro 1838 erlassenen Verfügung der Königl. Regierung vom 12. Februar ej., welche ich unterm 12. April ej. (No. 14. Pag. 47) durch das Kreisblatt noch besonders zur Kenntniß gebracht habe, die Ritterguts-Besitzer und selbstredend auch die Domainen-Pächter, verpflichtet sind, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, so wie vom Abzuge derselben binnen 8 Tagen dem vorgesetzten Landrathe bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler Anzeige zu machen, so geschehen diese Meldungen bis jetzt doch so unregelmäßig und unvollständig, daß der Zweck der erlassenen Verordnung hiedurch fast gänzlich verfehlt wird.

Indem ich daher die obige Verordnung zur genauesten Befolgung hiedurch in Erinnerung bringe, theile ich anliegend zugleich zwei Schematas mit, nach welchen die vorgeschriebenen Meldungen mir von jetzt ab zu machen sind, und zwar ist bei der Anmeldung sowohl als bei der Abmeldung das vollständig ausgefüllte Verzeichniß in duplo (per Adresse, ohne einen besonderen Bericht) einzureichen. Den Anmeldungen sind die Dienstscheine, Abzugs-Atteste und sonstigen Legitimations-Papiere der Zugezogenen beizufügen.

Ein Exemplar der übergebenen Verzeichnisse, (aus welchen ich hier ortschaftsweise ein Haupt-Verzeichniß führen lassen werde) erhalten die Wohllöbl. Dominien, nebst den eingereichten Attesten, innerhalb drei Tagen, revidirt und nöthigenfalls mit nähern, sorgsam zu beachtenden, Anmerkungen und Anweisungen br. m. zurückgefertiget. Die hier zurückbleibenden Verzeichnisse aber werden zu besonderen Acten formirt, auf welche sodann bei Aufstellung der Klassensteuer- Zu- und Abgangs- resp. Recherche-Listen, beim Ersatz-Geschäfte, so wie überhaupt bei allen betreffenden Gelegenheiten zurückgegangen werden wird, woraus hervorgehet, wie sorgfältig und zuverlässig bei der Aufstellung und wie pünktlich bei der Einreichung verfahren werden wird.

Wenn auch die wohlthätigen Wirkungen, welche die ordnungsmäßige Handhabung der diesfälligen Verordnung, wodurch der Kreisbehörde eine stetige Uebersicht über den gesammten Personenstand der adlichen Güter und Königl. Domainen-Vorwerke in die Hand gegeben wird, auf die verschiedensten Zweige der Administration unzweifelhaft ausüben muß, und wovon namentlich im Gesindewesen sich die erfreulichsten Resultate zu Gunsten der Eingesessenen erwarten lassen, anfänglich hie und da nur unvollständig erkannt werden möchten, so läßt sich allgemeinere Anerkennung doch in dem Grade immer mehr und mehr erwarten, je mehr die Praxis diese Erfolge allmählig zur deutlicheren Anschauung bringen wird.

(Dreizehnter Jahrgang.)

Da ich der Aufrechthaltung und pflichtmäßigen Ausführung des gegenwärtigen, nach allen Richtungen hin, höchst wichtigen Geschäftszweiges, meine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen werde, so darf ich auch von den Wohllöbl. Dominien zuversichtlich auf ein Gleiches rechnen; und würde andernfalls die Festsetzung der verordneten Strafen eine Folge sein, welche die Renitenten selbst sich zuzuschreiben hätten.

Zunächst erwarte ich bis zum 15. Januar f. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche seit Aufnahme der Klassensteuer-Veranlagungs-Listen pro 1846 abgegangen oder neu hinzugekommen sind.

Thorn, den 23. Dezember 1845.

Schema.

Verzeichniß

der in dem Zeitraume vom ten N. bis zum ten N. 1845 nach NN. angezogenen Personen.

Laufende No.		Vor- und Zunamen der Zugezogenen.	Deren Stand und Gewerbe.	Personen unter 16 Jahr.	Personen über 16 Jahr.	Angabe ihres Geburts-Ortes.	Kreises.	Provinz.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.
bleibt offen	1	Johann Dahms	Wirthschafts-Inspektor	=	1	Gr. Radowisk	Strasburg	Westpreuß.
	2	Ferd. Lemke	Knecht	=	1	Rynsk	Thorn	do.

Datum des Zuganges.	Von wo dieselben zugezogen. Ort.	Kreis.	Provinz.	Bis wohin die Klassensteuer am letzten Aufenthalte berichtigt ist.	No. der Beläge.	Anmerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1 Dezbr.	Guttowo	Löbau	Westpreuß.		1	War bisher bei seinen Eltern, welche Einsassen sind und daher steuerfrei.
2 ej.	Gollub	Strasburg	do.	ult. Dezbr. d. J.	2	

Schema.

Verzeichniß

der in dem Zeitraume vom ten N. bis zum ten N. 1845 von NN. verzogenen Personen.

Ord.-N. d. Klassenstr.-Veranlagungsliste.		Vor- und Zunamen der Abgezogenen.	Stand und Gewerbe.	Personen unter 16 Jahr.	Personen über 16 Jahr.	Angabe ihres Geburts-Ortes.	Angabe ihres Kreises.	Angabe ihres Provinz.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.
5	offen	Peter Ehm	Junge	=	1	Waldowo	Graudenz	Westpreuß.
6	bleibt	Abrah. Liedke	Instmann	2	2	Gronowo	Thorn	do.

Datum des Abganges.	Wohin dieselben verzogen. Ort.	Kreis.	Provinz.	Bis wohin die Klassensteuer einbehalten worden	Anmerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.
15 Novber. d. J.	Lissau	Marienburg	Westpreuß.	ult. Dezbr. c.	
18 ej.	Lissewo	Culm	do.	do.	

NN., den ten N. 1846.
Das Dominium
NN.

No. 2. JN. 1485 R.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die Nachweisungen der, wegen wirthschaftlicher Verhältnisse von den Truppentheilen vor Ablauf der Militair-Dienstzeit zu reklamirenden Individuen, mit Ausschluß der Garde, von jetzt ab:

bis zum 15. März }
und bis zum 1. August } jeden Jahres

eingereicht werden.

Für die von den Garde-Truppen zu reklamirenden Leute bleibt jedoch auch ferner der Termin nur einmal

bis zum 1. Juni

bestehen.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß nur solche Re-

klamationen bevorwortet werden können, welche durch Umstände und häusliche Verhältnisse herbeigeführt werden, die erst nach der Einstellung des Individui wirklich eingetreten sind, und ersuche ich daher die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß die etwanigen Berücksichtigungsgründe von den zur Revision und Einziehung kommenden Leuten oder deren Angehörigen, rechtzeitig bei dem Ersatz- und Aushebungsgeschäft zur Sprache gebracht werden.

Alle Reklamations-Anträge bei welchen die Entlassungsgründe schon vor der Einstellung des Individui obgewaltet haben, werden ohne Weiteres zurückgewiesen und haben dann die Reklamanten und ihre Angehörigen, die durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Thorn, den 29. Dezember 1845.

No. 3. JN. 1528 R. Da die Milzbrandkrankheit unter dem Rindvieh in Kleefelde aufgehört hat, so wird die deshalb durch das diesjährige Kreisblatt No. 32. verfügte Sperre dieses Orts hierdurch aufgehoben. Thorn, den 29. Dezember 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der bisher bei der unterzeichneten Kasse beschäftigt gewesene Exekutor Stenzel ist aus seiner Funktion als Exekutor entlassen, und seine Stelle durch den Bürger Frank, hierselbst wohnhaft, besetzt worden.

Thorn, den 29. Dezember 1845.

Königl. Kreis-Kasse.

Wir sehen uns veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 42 und 62 der Straßen-Ordnung für die Stadt Graudenz, Niemanden erlaubt ist, in Schlitten ohne Schellengeläute in den Straßen der Stadt zu fahren. Jede Contravention wird mit 10 Sgr. Strafe geahndet, und machen die mit Getreide, Holz, Torf und anderen Gegenständen beladenen Schlitten hiervon keine Ausnahme.

Graudenz, den 20. Dezember 1845.

Der Magistrat.

Privat - Anzeigen.

Speicher-Räume zu Getreide-Schüttung sind noch zu haben bei **Eugen Meisner.**

Frische Berger Häringe in Tonnen billigst bei **A. Ries.**

50 Stück Bauholz, 36 bis 40 Fuß lang, sind zu verkaufen im Kruge bei der Gursker Kirche.

Termin steht daselbst den 8. Januar an.

Die am gestrigen Tage 9½ Uhr Abends erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem Mädchen, beehrt sich Freunden und Bekannten statt besonderer Meldung hiemit anzuzeigen. **Kümmritz.**

Adl. Grzywno, am 31. Dezember 1845.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.